



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 24, Nummer 3, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 14. Februar 2014

Woche 7



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,

Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

I. Stadt Guben

Ausschreibung

Die Stadt Guben schreibt folgende Liegenschaften zum Verkauf aus:

Guben, Am Gehege

1. Teilfläche I

Flur 20, Flurstück 1141, Größe ca. 1.000 qm

Das Grundstück ist unbebaut und voll erschlossen.

Ausweisung im Flächennutzungsplan: Wohnbaufläche

Das Grundstück kann mit einem Eigenheim bebaut werden. Bei einer Bebauung ist ein Abstand von ca. 14 Metern zur Straße Am Gehege einzuhalten, da sich in diesem Bereich Versorgungsleitungen befinden. Des Weiteren verläuft im südlichen Bereich des Grundstückes eine Gasleitung.

Zuzüglich zum Kaufpreis sind vom Erwerber die anfallenden Notar- und Vermessungskosten zu tragen.

Der Kaufpreis beträgt für v. g. Teilfläche 15.000,00 EUR

2. Teilfläche II

Flur 20, Flurstück 1141, Größe ca. 1.000 qm

Das Grundstück ist unbebaut und voll erschlossen.

Ausweisung im Flächennutzungsplan: Wohnbaufläche

Das Grundstück kann mit einem Eigenheim bebaut werden. Bei einer Bebauung ist ein Abstand von ca. 14 Metern zur Straße Am Gehege einzuhalten, da sich in diesem Bereich Versorgungsleitungen befinden. Zuzüglich zum Kaufpreis sind vom Erwerber die anfallenden Notar- und Vermessungskosten zu tragen.

Der Kaufpreis beträgt für v. g. Teilfläche 16.500,00 EUR

3. Teilfläche III

Flur 20, Flurstück 1141, Größe ca. 1.000 qm

Das Grundstück ist unbebaut und voll erschlossen.

Ausweisung im Flächennutzungsplan: Wohnbaufläche

Das Grundstück kann mit einem Eigenheim bebaut werden. Bei einer Bebauung ist ein Abstand von ca. 14 Metern zur Straße Am Gehege einzuhalten, da sich in diesem Bereich Versorgungsleitungen befinden. Zuzüglich zum Kaufpreis sind vom Erwerber die anfallenden Notar- und Vermessungskosten zu tragen.

Der Kaufpreis beträgt für v. g. Teilfläche 16.500,00 EUR

4. Teilfläche IV

Flur 20, Flurstück 1141, Größe ca. 460 qm, Flurstück 1137, Größe ca. 180 qm, Flurstück 465, Größe ca. 10 qm und Flurstück 466, Größe ca. 230 qm Gesamtfläche ca. 880 qm

Das Grundstück ist unbebaut und voll erschlossen.

Ausweisung im Flächennutzungsplan: Wohnbaufläche

Das Grundstück kann mit einem Eigenheim bebaut werden. Bei einer Bebauung ist ein Abstand von ca. 14 Metern zur Straße Am Gehege einzuhalten, da sich in diesem Bereich Versorgungsleitungen befinden. Zuzüglich zum Kaufpreis sind vom Erwerber die anfallenden Notar- und Vermessungskosten zu tragen.

Der Kaufpreis beträgt für v. g. Teilfläche 14.000,00 EUR

Einsichtnahme in die Unterlagen sowie Besich-

tigungstermine können unter Telefon 03561 6871-1621, Frau Sterz, vereinbart werden.

Kaufangebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk

„Angebot Am Gehege, Teilfläche I“

„Angebot Am Gehege, Teilfläche II“

„Angebot Am Gehege, Teilfläche III“

„Angebot Am Gehege, Teilfläche IV“

bis zum **6. März 2014** einzureichen bei der Stadt Guben, Fachbereich VI

Grundstücksmanagement, Gasstraße 4,, 03172 Guben

Es gilt das Datum des Poststempels.



Wahlen

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben,
- der Ortsbeiräte der Ortsteile Groß Breesen und Kaltenborn

am 25. Mai 2014

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 14. Februar 2014

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. **Wahltermine für die Hauptwahlen sowie die Wahlzeit**
Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 vom 4. September 2013 finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)
- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben,
- der Ortsbeiräte der Ortsteile Groß Breesen und Kaltenborn
am **Sonntag, dem 25. Mai 2014** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr**.

II. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**
Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Hauptwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben**

1. **Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**

Es sind insgesamt 28 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

2. **Wahlkreise**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben hat durch Beschluss das Wahlgebiet (17.823 Einwohner) in einen Wahlkreis eingeteilt.

3. **Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr**, bei dem

Wahlleiter für die Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben **schriftlich** eingereicht werden.

4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter der Stadt Guben durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. **Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag**

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **einen wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen die oder der Vertretungsberechtigten.

Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können nur **einen wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag einreichen, wobei sie nur mit einem **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag im **gesamten** Wahlgebiet zur Wahl stehen.

Inhalt der Wahlvorschläge

6. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

b) als **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) als **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) als **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes.
Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **42** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten.

Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung

- und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.
- 6.5 **Wichtige Beschränkungen**
Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber**
- 7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
 - b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
 - c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.
- Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.
- 7.2 **Zur Wählbarkeit**
- 7.2.1 **Wählbarkeit von Deutschen**
Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die
- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
 - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- 7.2.2 **Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**
Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die
- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
 - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
- Unionsbürgerinnen** und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
8. **Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 8.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder** der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Spree-Neiße wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder** der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Angehängerinnen- und Anhängererversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung** in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vor-**

- schlagsberechtigt.** Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung** und **zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
9. **Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **17. Deutschen Bundestag** oder im **5. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **9. September 2013** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.2 **Wichtige Hinweise**
- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind
- im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags **mindestens 20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen, beizufügen.
- 9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr**, bei der **Wahlbehörde**, Stadt Guben, Service-Center, Gasstraße 4, 03172 Guben zu leisten.
- Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde** (Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben) **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr**, vorzulegen.
- Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde**, Stadt Guben, Service-Center, Gasstraße 4, 03172 Guben aufgelegt.
- Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.
- Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.
- Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.
- Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 17. März 2014, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags).

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. März 2014, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **25. März 2014 um 17:00 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlG verwiesen.

B. Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Groß Breesen und Kaltenborn

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben gelten für die Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Groß Breesen und Kaltenborn mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Groß Breesen und Kaltenborn ist das Gebiet des jeweiligen Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil Groß Breesen und Kaltenborn ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Guben wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Groß Breesen und Kaltenborn bestimmen, sofern die Anzahl der in den Ortsteilen Groß Breesen und Kaltenborn wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Guben wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Verei-

nigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 6 Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags in den Ortsbeiräten der Ortsteile Groß Breesen und Kaltenborn durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags in den Ortsbeiräten Groß Breesen und Kaltenborn vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Der Wahlleiter für die Stadt Guben

Herr Fred Mahro

Elf neue Altkleidercontainer im Stadtgebiet Guben

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße hat im Stadtbereich Guben elf neue Altkleidercontainer aufgestellt. Sie befinden sich an bereits bestehenden Standorten von Altglascontainern. Die unten stehende Übersicht gibt Ihnen einen Überblick über die 33 Glasbehälterstandorte und die neu hinzugekommenen Altkleidercontainer. Der Gewinn aus dem Betrieb der Altkleidercontainer wird in die Kalkulation der Müllgebühren einbezogen.

Glasbehälterstandorte und Altkleidercontainer im Stadtgebiet Guben

Erläuterung: „mit KC“ bedeutet: An diesem Standort befindet sich auch ein Altkleidercontainer.

lfd. Nr.	Glascontainerstandorte im Stadtgebiet Guben
1 mit KC	Blumenweg/Kaltenborner Straße
2 mit KC	Kaltenborner Straße/Parkplatz/Ecke Gasstraße
3	Kaltenborner Straße/Ausfahrt Kaufland
4	Franz-Mehring-Straße hinter Zufahrt Kaufland
5	Dr.-Külz Straße/Ecke Anne-Frank-Straße
6 mit KC	Otto-Nuschke Straße 2-8 (Parkplatz)
7	Clara-Zetkin-Straße 39
8	Clara-Zetkin-Straße 2
9 mit KC	Wilkestraße (Parkplatz Buswendeschleife)
10 mit KC	Schulstraße 10 (zurück an alten Standort)
11	Kupferhammerstraße/kleiner Parkplatz neben Parkplatz-Infostand
12 mit KC	Deulowitzer Straße Eingang Stadtpark
13	Gerhart-Hauptmann-Straße/Ecke Am Egelbusch
14	Damaschke-Straße Innenhof
15	Goethestraße 95
16	Goethestraße/Zufahrt zur Eisdiele „Eisbär“
17 mit KC	Heinrich-Mann-Straße 40
18	Heinrich-Mann-Straße 11
19	Leonhard-Frank-Straße 10 Parkplatz
20 mit KC	Johann-Crüger-Straße/Ecke Corona-Schröter-Schule
21	Brandenburgischer Ring 2
22	Brandenburgischer Ring 55
23	Hegelstraße am Freibad

24	Alte Poststraße gegenüber Nummer 32
25 mit KC	Platanenstraße/Ecke Akazienstraße gegenüber Nummer 2
26 mit KC	OT Kaltenborn Buswendeplatz
27	OT Bresinchen Dorfplatz/Bresinchener Str. 18
28	OT Schlagsdorf Am Anger gegenüber Feuerwehrwache
29 mit KC	OT Deulowitz Fließbrücke
30	Reichbach/Dubrauweg gegenüber Friedhof
31	Gärtnerstraße 10
32	Wiesenweg
33	Klaus-Herrmann-Straße Parkplatz hinter Marktplatz

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

17. Februar 2014 15.30 Uhr

Sitzung des Hauptausschusses
Rathaus, Zi. 236

26. Februar 2014 16 Uhr

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!

II. Gemeinde Schenkendöbern

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Groß Gastrose

Am **Freitag, dem 28. März 2014** findet um **19:00 Uhr** im **Sportlerheim Groß Gastrose**, OT Groß Gastrose, in 03172 Schenkendöbern, die diesjährige **Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Gastrose** statt, zu der wir alle Jagdgenossen recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes
3. Finanzbericht
4. Bericht der Jagdpächter
5. Ausschreibung Jagdpacht 2015-2024
6. Haushaltsplan 2014/2015
7. Sonstiges

gez. *Manfred Franke*
Vorstandsvorsitzender

Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger, am **Dienstag, dem 18. Februar 2014** findet um **18:30 Uhr** im **Sitzungssaal** der Gemeindeverwaltung, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern die 42. öffentliche **Gemeindevertreter-sitzung** statt, zu der wir Sie recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht und Information des Bürgermeisters
4. Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung "Solarpark Schenkendöbern Vorwerkstraße"
Referent: Herr Wolff vom Planungsbüro Wolff

5. Diskussion und Beschluss zum Antrag der LOSCON Lasowsky Ost-Consult auf gemeindliche Zustimmung zur Errichtung einer weiteren Windkraftanlage in der Gemeinde Schenkendöbern, Gemarkung Schenkendöbern
Referent: Fa. LOSCON
6. Diskussion und Beschluss zur Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Schenkendöbern
7. Diskussion und Beschluss zur Vergabe der geplanten Zuschüsse 2014 für die Förderung der Vereinsarbeit
8. Diskussion und Beschluss zur Bestätigung der Mitglieder der Prüfungskommission zur Überprüfung der Abgeordneten der Gemeindevertretung auf hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR
9. Berichte der Ausschüsse
10. Berichte der Gremien (Agendarat, Arbeitsgruppe Dachvereinbarung, WBV, GWAZ, Flugplatz, Marketing & Tourismus, Arbeitskreis Tagebau, INA, REK, Dialogforum)
11. Bestätigung der Niederschriften vom 10.12.13 - öffentlicher Teil
12. Auswertung der Einwohnerfragestunde vom 10.12.2013
13. Sonstiges
14. Einwohnerfragestunde
Nichtöffentlicher Teil
15. Bestätigung der Niederschriften vom 10.12.13 - nicht öffentlicher Teil
16. Auswertung der Niederschriften vom 10.12.13
17. Beschluss der Gemeindevertretung zur Durchführung des Abwahlverfahrens des hauptamtlichen Bürgermeisters durch Bürgerentscheid gemäß § 81 Abs. 2 Pkt. 2 BbgKWahlG
18. Beschluss zur Festsetzung des Abstimmungstages für den Bürgerentscheid
19. Personalangelegenheiten
20. Grundstücksangelegenheiten
21. Sonstiges

gez.
Peter Jeschke
Bürgermeister

gez.
S. Schulz
Vorsitzender d. Gemeindevertretung



Service-Center der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: 03561 6871 0, Fax: 03561 6871 4917,
Service-Hotline: 03561 6871-2000
E-Mail: service-center@guben.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 08:00 - 18:00 Uhr
Samstag 09:00 - 12:00 Uhr

Beratungsangebote in der Stadtverwaltung Guben

Deutsche Rentenversicherung

Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag im Monat in der Zeit von 16.30 bis 17.30 Uhr im Zimmer 136, Ansprechpartner: Frau Schiela

Freizeitbad Guben

Kaltenborner Straße 163, Tel. 3570, Fax 548240, www.guben.de/freizeitbad

Über den Internetauftritt unter www.guben.de/freizeitbad können jederzeit sämtliche Angebote sowie Änderungen der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Am Tag ihres Geburtstages haben Besucher freien Eintritt. Bei Vorlage des Familienpasses Brandenburg erhalten zwei Kinder freien Eintritt, wenn ein Erwachsener voll zahlt.

Öffnungszeiten Hallenbad:

Auch während der Aqua-Fitness-Kurse besteht eingeschränkter Badebetrieb.

Montag

kein öffentliches Baden

13:00 - 15:00 Uhr Seniorenschwimmen
18:00 - 18:45 Uhr Aqua-Fitness
19:00 - 19:45 Uhr Aqua-Fitness

Dienstag

09:00 - 22:00 Uhr öffentliches Baden
eingeschränkter Badebetrieb

	18:30 - 19:15 Uhr	Aqua-Fitness
	20:00 - 20:45 Uhr	Aqua-Fitness
Mittwoch	09:00 - 22:00 Uhr	öffentliches Baden
	09:00 - 11:00 Uhr	eingeschränkter Badebetrieb
	11:00 - 11:45 Uhr	Aqua-Fitness
	17:30 - 18:15 Uhr	Aqua-Fitness
	18:30 - 19:15 Uhr	Aqua-Fitness
Donnerstag	09:00 - 22:00 Uhr	öffentliches Baden
	09:00 - 12:00 Uhr	eingeschränkter Badebetrieb
	12:30 - 13:15 Uhr	Aqua-Fitness
	18:00 - 18:45 Uhr	Aqua-Fitness
Freitag	09:00 - 22:00 Uhr	öffentliches Baden
	09:00 - 11:30 Uhr	eingeschränkter Badebetrieb
	11:00 - 11:45 Uhr	Aqua-Fitness
	13:00 - 15:00 Uhr	Seniorenswimmen (drei Bahnen)
	18:00 - 18:45 Uhr	Aqua-Fitness
Samstag	11:00 - 18:00 Uhr	öffentliches Baden
	09:00 - 11:00 Uhr	Vereinsschwimmen
	10:00 - 11:00 Uhr	Baby-Schwimmen
Sonntag, Feiertag	10:00 - 18:00 Uhr	öffentliches Baden
	ab 14:00 Uhr	Familientag mit Großraumspielzeug

Öffnungszeiten Sauna:

Montag	13:00 - 20:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 22:00 Uhr Damensauna
Mittwoch	09:00 - 22:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 22:00 Uhr
Freitag	09:00 - 22:00 Uhr
Samstag	11:00 - 18:00 Uhr
Sonntag und Feiertag	10:00 - 18:00 Uhr

Saunaveranstaltung „Wintertraum“ am 21. Februar. Winterliche Aufgüsse (z. B. Glühwein-Aufguss oder Honig-Kaffeeaufguss), tolle Farbeffekte im Saunagarten und leckeres Buffet. Eintritt 18 Euro inklusive Buffet. 18 Uhr bis ca. 1 Uhr. (Bitte beachten: Vor 18 Uhr bleibt der Saunabereich an diesem Tag wegen der Vorbereitungen geschlossen. Der Badebereich ist davon nicht betroffen.)

Stadtbibliothek Guben „Promenade am Dreieck“

Gasstraße 6, Tel. 6871 2300, Fax 6871 2340, E-Mail: bibo@guben.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 09:00 - 19:00 Uhr
Samstag 09:00 - 12:00 Uhr

Angebote: Jeden 1. Donnerstag im Monat:
9.00 - 10.00 Uhr **Lesen in der alten „Gubener Zeitung“**
Jeden 1. Freitag im Monat:

9.00 - 10.00 Uhr **Senioren surfen im Internet**

Ständig großer Bücherflohmarkt - Auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

Stadt- und Industriemuseum „Promenade am Dreieck“

Gasstraße 5, Tel. 6871-2100,

E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de

www.museen-guben.de

Öffnungszeiten:

Montag und Samstag	geschlossen
Dienstag bis Freitag	12 bis 17 Uhr
Sonntag	14 bis 17 Uhr

Nach Absprache - vor allem für museumspädagogische Angebote für Kitas und Schulen - kann auch vormittags geöffnet werden. **Sonderausstellung** bis 23. Februar 2014: „150 Jahre Gubener Feuerwehr“

Museum „Sprucker Mühle“

Mühlenstraße 5, www.museen-guben.de

Besichtigung der ständigen Ausstellung nur nach vorheriger Anmeldung unter 03561 6871-2100 möglich!

Ausstellungen zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V. im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung (unter der Musikschule) Friedrich-Wilke-Platz

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag	10 bis 17 Uhr
Samstag und Sonntag	14 bis 17 Uhr

Kulturzentrum Obersprucke

Fr.-Schiller-Straße 24, Tel.: 559872

Büro: Treff am Schillerplatz, Fr.-Schiller-Straße 16b

Montag und Mittwoch	15:00 - 17:00 Uhr
Freitag	10:00 - 12:00 Uhr

Treff am Schillerplatz

Fr.-Schiller-Straße 16b, Tel. 547145

Montag bis Freitag 9 bis 17 Uhr geöffnet, 14 bis 17 Uhr täglich Veranstaltungen

Beratungszeiten: Dienstag und Donnerstag 9 bis 12 Uhr GSW, Dienstag 14 bis 16 Uhr GuWo

19.02.14	14:30 Uhr	Heut steppt der Bär! Fasching mit Prämierung der besten Kostüme und Auftritt einer polnischen Kita-Gruppe.
21.02.14	14:30 Uhr	Verkostung mit Brotaufstrichen. Unkostenbeitrag zwei Euro.
26.02.14	14:30 Uhr	Die Gubener Sozialwerke stellen sich mit ihren Pflegeleistungen und Angeboten vor.

Treff Kleeblatt

Bürgerberatungsbüro Franz-Mehring-Straße 14, Tel.: 559300

Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag zwischen 10 und 12 Uhr: Kostenfreie Beratung zu allen sozialen Fragen Unterstützung bei Antragstellung jeglicher Art

Montag bis Donnerstag von 10 bis 12 Uhr

Montag bis Donnerstag von 14 bis 16 Uhr

Treff für Alt und Jung; Veranstaltungen nach Plan und individuelle Veranstaltungen nach Anmeldung

Begegnungszentrum der Volkssolidarität

Berliner Straße 35, Telefon: 03561 2255

www.volkssolidaritaet.de/cms/spn

Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr geöffnet

18.02.14	13:00 Uhr	Eine Veranstaltung des Treffs Kleeblatt: Was Gubener gern essen.
20.02.14	14:00 Uhr	Eine Veranstaltung des Treffs Kleeblatt: Kaffeenachmittag mit Dr. Schatte. Eintritt fünf Euro.
25.02.14	14:00 Uhr	Fasching. Tanz mit Ronny. Eintritt 3,50 Euro.
	14:00 Uhr	Eine Veranstaltung des Treffs Kleeblatt: Grips - Training für die grauen Zellen.

Tierheim Guben

Vorderes Klosterfeld 1, Tel. 03561 4132.

Öffnungszeiten: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag jeweils 14 bis 16 Uhr

Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. 03561 431665, www.lebenshilfe-guben.de

- Frühförder- und Beratungsstelle
- Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“
- Familienentlastender Dienst
- Wohnstätte für geistig Behinderte
- Betreute Wohngruppe
- Ambulant betreutes Wohnen

Sprechzeiten: Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr oder nach Vereinbarung

Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße

Neutrale, individuelle und kostenfreie Beratung sowie Informationen zu allen Fragen rund um das Thema Pflege.

Sprechzeiten

Dienstag	8 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag	8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

sowie nach Vereinbarung

- Forst, Heinrich-Heine-Straße 1 (im Gebäude des Landkreises)
- Telefon Pflegeberaterinnen: 03562/986-15098 und 03562/986-15099
Sozialberaterin: 03562/986-15027